

## REACH Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Erklärung gilt für alle produzierten, elektronischen Produkte der KATHREIN Sachsen GmbH. Sie basiert auf den von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen sowie den Kenntnissen gemäß unseren Prozessen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 wurde erlassen, um Mensch und Umwelt vor den Risiken zu schützen, die durch Chemikalien entstehen können. Dazu zählt auch, diesen Schutz zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie europaweit zu erhöhen.

REACH steht für „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe“ (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals) und ist seit 1. Juni 2007 in Kraft. Als Hersteller von elektronischen Produkten ist die KATHREIN Sachsen GmbH im Sinne von REACH als „nachgeschalteter Anwender“ in der Lieferkette einzustufen. Den Verpflichtungen unter REACH sind wir uns bewusst.

Unsere an Sie gelieferten Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Gemisch zu definieren (gemäß Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“). Zudem soll aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt werden. Somit unterliegt die KATHREIN Sachsen GmbH typischerweise weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Um die Lieferkette abzusichern und im Interesse höchster Produktsicherheit verpflichten wir unsere Lieferanten, bei den an uns gelieferten Materialien und Stoffen alle Anforderungen in Bezug auf chemische Stoffe und Materialien zu erfüllen und dadurch keine Substanzen aus der ‚Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe‘ (SVHC) für die Herstellung unserer Produkte verwendet werden.

Sie als Kunde werden gemäß Artikel 33 umgehend informiert, wenn wir als Anwender von Chemikalien und Vorprodukten Erkenntnisse über gefährliche Eigenschaften von Stoffen oder daraus entstandenen Erzeugnissen erlangen, die durch die Chemikalienagentur ECHA/ Helsinki gemäß Art. 59 auf die Kandidatenliste für Anhang XIV gesetzt worden sind (SVHC-Stoffe).

Diese Erklärung wird regelmäßig im Zuge der Änderungen der REACH-Verordnung und deren Anhänge überprüft und ggf. angepasst.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

März 2025

**Daniel Schkalda**  
Geschäftsführer

Dieses Dokument wurde elektronisch generiert und ist ohne Unterschrift gültig.